

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 2/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz,
Andernach, Ludwig-Hillesheim-Straße 3,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
12. Juni 1989 in Berlin durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die
Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter
H e i n s und B r ü n i n g
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
30. November 1988 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Höhe der Verletztenrente, insbesondere, ob der beklagte Gemeindeunfallversicherungsverband bei der Rentenberechnung einen höheren Jahresarbeitsverdienst (JAV) als 4.368,-- DM zugrunde zu legen hat.

Der am 19. April 1938 geborene Kläger erlitt am 13. September 1958 bei einem außerberuflichen Einsatz der freiwilligen Feuerwehr einen Arbeitsunfall. Wegen der Unfallfolgen erhielt er von dem Beklagten eine vorläufige Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 vH (bis 30. Juni 1959) und anschließend nach einer MdE von 20 vH. Mit Ablauf des Monats April 1960 wurde ihm die Rente wegen eingetretener Besserung entzogen. Der Rentenberechnung war im Bescheid vom 27. August 1959 ein JAV in Höhe von 4.242,09 DM zugrunde gelegt worden.

Wegen einer Verschlimmerung der Unfallfolgen erhält der Kläger ab 1. Juni 1982 wieder eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH (Bescheid vom 23. November 1982). Der Wiederbewilligung legte der Beklagte den mit Bescheid vom 27. August 1959 festgestellten JAV unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rentenanpassungsgesetze zugrunde.

Mit Schreiben vom 11. November 1985 machte der Kläger geltend, seine Rente müsse neu berechnet werden, weil sein JAV im Jahre 1958 bereits 5.379,80 DM betragen habe. Diesem Begehren gab der Beklagte insoweit statt, als er den JAV unter Berichtigung der früheren Entscheidungen (§ 44 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - SGB I) ab Vollendung des 21. Lebensjahres des Klägers mit 4.368,-- DM neu feststellte. Dieser JAV entspreche den zum damaligen Zeitpunkt gültigen Tarifverträgen für einen 21-jährigen Maschinenschlosser und sei der gemäß § 565 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) aF maßgebliche (Bescheid vom 4. September 1986).

Seine hiergegen gerichtete Klage begründete der Kläger zum einen unter Hinweis auf seine tatsächlich erzielten, höheren Einkünfte und zum anderen mit einer zu niedrigen Einstufung. Bei einer abstrakten Berechnung des JAV nach § 565 Abs 2 RVO aF habe seine Einstufung nach Lohngruppe 8 zu erfolgen, nicht aber nach Lohngruppe 5, die einer Hilfsarbeitertätigkeit entspreche. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage im wesentlichen mit der Begründung abgewie-



sen, die Lohngruppe 5 entspreche den vom Kläger ausgeübten Facharbeiter-tätigkeiten (Urteil vom 9. April 1987). Die Berufung blieb ebenfalls ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Auffassung vertreten, auf das tatsäch-lich - im Jahr vor dem Unfall - bezogene Arbeitsentgelt iS von § 564 Abs 1 Nr 1 iVm § 563 Abs 3 RVO aF komme es für die Ermittlung des JAV nicht an; für Verletzte, die zum Zeitpunkt des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt gewesen seien, gelte vielmehr die Sondervorschrift des § 565 Abs 2 iVm § 565 Abs 1 RVO aF, wonach der JAV nicht konkret, sondern nach dem Entgelt berechnet werde, der für Personen gleicher Ausbildung durch Tarif festgesetzt werde. Diese Berechnung habe der Beklagte zutreffend vorgenommen (Urteil vom 30. November 1988).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 565 Abs 2 RVO aF. Das LSG habe verkannt, daß eine Berechnung des JAV nach dieser Vorschrift nur in Betracht komme, wenn sie "für den Verletzten günstiger" sei. Dies sei bei ihm nicht der Fall. Im Hinblick auf sein vom LSG festgestelltes tatsächliches Arbeitseinkommen in Höhe von 5.379,80 DM er-gebe sich die günstigere Berechnung vielmehr aus § 564 Abs 1 iVm § 563 Abs 2 RVO aF.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie unter Aufhebung des SG-Urteils vom 9. April 1987 und des Bescheides vom 4. September 1986 zu verurteilen, der Berechnung der Verletztenrente einen höheren als den in Ansatz gebrachten Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts vom 30. November 1988 zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG im Ergebnis für zutreffend. Das LSG habe zwar ver-kannt, daß die Ermittlung des JAV nach § 565 RVO aF nur vorzunehmen sei, wenn sie sich gegenüber der nach §§ 564 Abs 1, 563 Abs 2 und 3 RVO aF zu-vor durchgeführten als günstiger erweise. Im vorliegenden Fall sei die Berech-nung nach § 565 RVO aF für den Kläger jedoch günstiger; denn im Hinblick auf den im Bescheid vom 27. August 1959 nach § 564 Abs 1 RVO aF festgestellten JAV in Höhe von 4.242,09 DM ergebe sich für den Kläger bei der Neufeststel-lung nach § 565 RVO aF (4.368,-- DM) ein Vorteil.



II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Es fehlt an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen für die Entscheidung, ob die nach § 565 RVO aF vorgenommene Ermittlung des JAV günstiger ist als die nach dem tatsächlichen Erwerbseinkommen, das der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogen hat (§ 564 Abs 1 Nr 1 iVm § 563 Abs 3 RVO aF).

Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Arbeitsunfalles (13. September 1958) sind für die Berechnung des JAV die §§ 563 bis 566 RVO in der bis zum 30. Juni 1963 gültig gewesenen Fassung (aF; s Art 4 §§ 1, 2 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 - BGBl I S 241) maßgeblich. Nach § 564 Abs 1 Nr 1 RVO aF galt als JAV das Erwerbseinkommen, das der Versicherte im Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt hat, wenn er - wie hier - den Unfall bei einer außerberuflichen Tätigkeit in einem Unternehmen erlitten hat, das dem gemeinen Nutzen dient und nicht auf Erwerb gerichtet ist. Der JAV betrug nach § 563 Abs 3 RVO aF mindestens das 300-fache des Ortslohnes für Erwachsene, der zur Zeit des Unfalles für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt war, höchstens jedoch 9.000,-- DM. War der Verletzte zum Zeitpunkt des Unfalles - wie hier - noch nicht 21 Jahre alt, so war der JAV für die nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewährende Rente nach dem Entgelt zu berechnen, der dann für Personen gleicher Ausbildung durch Tarif oder sonst allgemein für einzelne Berufsjahre festgesetzt war, sofern diese Berechnung für den Verletzten günstiger war (§ 565 Abs 2 iVm Abs 1 RVO aF).

Das LSG hat nicht festgestellt, welches Erwerbseinkommen der Kläger im Kalenderjahr vor dem Unfall erzielt hat. Es ist dieser Frage nicht nachgegangen, weil es die Auffassung vertreten hat, § 565 Abs 2 RVO aF sei als "Sondervorschrift" allein maßgeblich, wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt gewesen ist. Diese Auffassung ist unzutreffend. Sie übersieht die in § 565 Abs 2, letzter Halbsatz RVO aF - und nunmehr in § 573 Abs 2 RVO - enthaltene Begünstigungsklausel, die den Versicherungsträger verpflichtet, eine Vergleichsberechnung anzustellen. Zunächst mußte der JAV nach §§ 563, 564, 566 RVO aF berechnet und dann geprüft werden, ob die Berechnung nach § 565 RVO aF günstiger ist (vgl zur Nachfolgevorschrift des § 573 Abs 2 RVO nF Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, Anm 4 zu



§ 573). Die Notwendigkeit einer solchen Vergleichsberechnung ergibt sich nicht nur aus dem Gesetzeswortlaut, sondern entspricht auch dem Sinn der Vorschrift. Für Jugendliche und deshalb häufig einkommensschwache Versicherte sollte die Verletztenrente ein Mindestniveau erreichen. Lag der Verletzte dagegen mit seinem tatsächlichen Erwerbseinkommen bereits über diesem Niveau - wie der Kläger im vorliegenden Fall behauptet -, so sollte sein JAV diesem Einkommen entsprechen, nicht aber durch die Anwendung des § 565 RVO aF geschmälert werden.

Von dieser Rechtslage geht - im Gegensatz zum LSG - auch der Beklagte aus. Er verweist insoweit zutreffend auf die dem angefochtenen Bescheid vom 4. September 1986 zugrunde liegende Vergleichsberechnung. Ob das Ergebnis dieser Vergleichsberechnung jedoch zutrifft, kann mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht beantwortet werden. Im Rahmen des vom Kläger beantragten und vom Beklagten gemäß § 44 SGB I durchgeführten Zugunstenverfahrens hat sich der Beklagte bezüglich der nach § 564 Abs 1 Nr 1 RVO aF zu ermittelnden Vergleichsgröße auf die im Bescheid vom 27. August 1959 erstmals getroffene und im Wiederbewilligungsbescheid vom 23. November 1982 übernommene Feststellung beschränkt, der JAV betrage 4.242,09 DM. Demgegenüber sei der nach § 565 RVO aF zu berechnende JAV von 4.368,-- DM günstiger. Das auf eine Zugunstenentscheidung gerichtete Begehren des Klägers richtete sich jedoch in erster Linie auf eine Berichtigung des ursprünglich festgestellten JAV, der seinem tatsächlichen, vor dem Unfall erzielten Erwerbseinkommen in Höhe von 5.379,80 DM nicht entsprochen habe. Insoweit haben weder der Beklagte noch die Vorinstanzen eine Überprüfung vorgenommen. Diese wäre jedoch erforderlich gewesen, um eine korrekte Vergleichsberechnung durchzuführen.

Nach Zurückverweisung der Sache wird das LSG die hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen haben. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

